Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 — Nr. 23.

(Nr. 11666.) Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer. Vom 22. Juni 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Soweit für die Gewährung von Zulagen zum Stelleneinkommen der katholischen Pfarrer nach staatlichen Vorschriften das Dienstalter maßgebend ist, wird durch die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen nach Anhörung der bischöflichen Behörden bestimmt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen die Zeit des Kriegsdienstes anzurechnen ist, und welche Zeit als Kriegsdienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. Juni 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1918.

(Nr. 11667.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund. Vom 25. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Wambel und Brackel werden mit Wirkung vom 1. April 1918 ab von dem Landkreise Dortmund abgetrennt und unter den in den Anlagen 1 und 2 der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes, je unter A, enthaltenen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund vereinigt.

§ 2.

Zu dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte scheiden die Landgemeinden Wambel und Brackel in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten aus dem Wahlbezirk Arnsberg Nr. 8 aus und treten dem Wahlbezirk Arnsberg Nr. 5 hinzu (Nr. 20 und 19 des Verzeichnisses A zu § 2 des Gesetzes, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 313 —).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Juli 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. v. Eisenhart-Rothe.

(Nr. 11668.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl—Wesseling und die Herstellung einer Hafenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn daselbst. Vom 6. Juli 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der

Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl—Wesseling und die Herstellung einer Hafenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn daselbst Anwendung findet. Den Cöln-Bonner Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Cöln (Rhein), ist das Enteignungsrecht für die geplanten Ergänzungsanlagen durch die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 10. Juni 1918 verliehen worden, soweit es nicht bereits nach den früher erteilten Konzessionsurkunden Platz greift.

Berlin, den 6. Juli 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

(Nr. 11669.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 10. Juli 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem vom Deutschen Reiche — Reichs-Marineverwaltung — auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juni d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, stattfindet.

Berlin, den 10. Juli 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe.
Hergt. Wallraf.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Mai 1918, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 225, ausgegeben am 22 Juni 1918,
   der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 163, ausgegeben am 22. Juni 1918,
   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 23 S. 179, ausgegeben am 8. Juni 1918,
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 24 S. 177, ausgegeben am 15. Juni 1918,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 24 S. 111, ausgegeben am 15. Juni 1918,
   der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 23 S. 163, ausgegeben am 8. Juni 1918, und
   der Königl. Regierung in Magdebung Nr. 24 S. 159, ausgegeben am 15. Juni 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Mai 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarburg zur Erweiterung des städtischen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 26 S. 143, ausgegeben am 29. Juni 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Juni 1918, betreffend die Übertragung des der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin durch Erlaß vom 31. März 1917 zum Zwecke der Erweiterung usw. der Funken-Großstation Nauen verliehenen Enteignungsrechts auf die Aktiengesellschaft Drahtloser Überseeverkehr in Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 226, ausgegeben am 22. Juni 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.